

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Marcel Luthe**

vom 14. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dezember 2020)

zum Thema:

Gesamtkonzept der Infektionsbekämpfung, dessen Fehlen und die psychosozialen Folgen der sogenannten „Corona-Verordnungen“

und **Antwort** vom 30. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Jan. 2021)

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
- Krisenstab -

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25957

vom 14. Dezember 2020

über Gesamtkonzept der Infektionsbekämpfung, dessen Fehlen und die psychosozialen Folgen der sogenannten „Corona-Verordnungen“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Nach § 28 Abs. 5 IfSG sind die entsprechenden Verordnungen der Landesregierungen, so auch des Senats zu begründen. Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 erlassen werden, sind mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist der Begründung zum IfSG zu entnehmen: „Die Begründungspflicht dient dazu, die wesentlichen Entscheidungsgründe für die getroffenen Maßnahmen transparent zu machen und dient damit insbesondere der Verfahrensrationalität wie auch die Legitimationssicherung. Sie gewährleistet als prozedurale Anforderung den Grundrechtsschutz durch Verfahren. Innerhalb der Begründung ist zu erläutern, in welcher Weise die Schutzmaßnahmen im Rahmen eines Gesamtkonzepts der Infektionsbekämpfung dienen. Eine empirische und umfassende Erläuterung ist nicht geschuldet.“ (vgl. <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/243/1924334.pdf>)

1. Verfügt der Senat inzwischen über ein Konzept seines aktuellen und geplanten Exekutivhandelns – im Sinne eines Gesamtkonzepts wie in § 28a Abs. 5 IfSG vorgesehen - und wenn ja, wie lautet dieses vollständig? Falls nein, weshalb handelt der Senat noch immer ohne Konzept?

Zu 1.:

§ 28a Absatz 5 Infektionsschutzgesetz lautet: „Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 erlassen werden, sind mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen. Die Geltungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen; sie kann verlängert werden.“ Ein Gesamtkonzept ist nicht Gegenstand der Vorschrift.

Ziel des Senats ist die Eindämmung der fortschreitenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 durch Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen. Indem die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verlangsamt wird, können die zu erwartenden neuen Erkrankungsfälle von COVID-19 verringert, über einen längeren Zeitraum verteilt und dadurch Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern und Versorgungseinrichtungen verhindert werden.

Aufgrund von § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz sind die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verarbeitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist. Dies gilt auch bei Festsetzung von Maßnahmen durch Rechtsverordnung gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz. Die Schutzmaßnahmen müssen angemessen gestaltet sein. Dabei sind die unterschiedlichen Gewährleistungsgehalte und Verhältnismäßigkeitsanforderungen der verschiedenen betroffenen Grundrechte zu beachten, insbesondere, wenn diese in ihrem Kerngehalt berührt oder vorbehaltlos gewährleistet sind. Das Gesamtkonzept des Senats zur Bekämpfung der Pandemie umfasst nicht nur die Infektionsschutzverordnung, sondern auch das Testmanagement und die Impfstrategie sowie den Stufenplan für die Schulen und weitere Regelungen.

2. Wie begründet – im Sinne des § 28a Abs. 5 IfSG - der Senat jede einzelne der in der aktuellen „Infektionsschutzverordnung“ oder ggf. unter neuerer Bezeichnung angeordneten Maßnahmen?

3. Falls der Senat diese Maßnahmen ganz oder in Teilen noch immer nicht begründen kann: weshalb glaubt der Senat, dass er die Entscheidungsgründe entgegen des Willens des Gesetzgebers nicht transparent machen muss?

4. Welche Erwägungen hat der Senat insbesondere dahingehend getroffen, einen konkreten Nutzen (welcher genau ist das und wie wurde dieser ermittelt und bemessen?) einer vollständigen Schließung von Restaurants, Bars, Friseursalons, Clubs, Fitness- und Tanzstudios, Saunen, Dampfbäder, Thermen, Weihnachtsmärkte und Jahrmärkte, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios, Kinos, Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen, Gedenkstätten und kulturelle Veranstaltungsstätten, Freizeitparks, Betriebe für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Sportstadien, Tierhäuser und das Aquarium des Zoologischen Gartens Berlin und die Tierhäuser des Tierparks Berlin-Friedrichsfelde und Tourismus dem psychosozialen Schaden durch den Wegfall dieser in unterschiedlicher Form der Kompensation von Stress und externem Druck dienenden Einrichtungen gegenüberzustellen?

Zu 2. bis 4.:

Die am 14. Dezember 2020 erlassene Verordnung zur Neufassung der Berliner Vorschriften zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist am 16. Dezember 2020 in Kraft getreten. Danach ist die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 562), die zuletzt durch Verordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 992) geändert worden ist, außer Kraft getreten und die Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – InfSchMV) ist in Kraft getreten.

Die Begründung der einzelnen Maßnahmen kann der Abgeordnetenhaus-Drucksache 18/3247 vom 15. Dezember 2020 entnommen werden, die auch unter <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-3247.pdf> abgerufen werden kann. In der allgemeinen Begründung der Maßnahmen heißt es:

„Nachdem zwischenzeitlich eine Stabilisierung der Pandemie herbeigeführt werden konnte, steigen die Infektionszahlen seit September 2020 sowohl bundesweit wie auch in Berlin rasant. Zuletzt geschah dies in einem Ausmaß, das weit über die im Frühjahr beobachtbaren Fallzahlen hinausgeht. Mehr als zu jedem anderen Zeitpunkt der Pandemie ist das Gesundheitswesen gefährdet, überlastet zu werden. Mehr Menschen als zu jedem anderen Zeitpunkt der Pandemie sind wegen COVID-19 in stationärer Behandlung. Zugleich droht eine Überlastung der Gesundheitsämter durch die Vielzahl von nachzuverfolgenden Kontakten von infizierten Personen.

Es gilt daher, die Zahl der Neuinfektion schnell und stark zu verringern, um die Pandemie zu stabilisieren.

Dies ist jedoch nicht derart möglich, identifizierte Infektionsorte und -sachverhalte mit beschränkenden Maßnahmen zu versehen, da in Berlin weniger als 20 % der festgestellten Neuinfektionen Ausbrüchen zugeordnet werden können. Vielmehr ist das Virus in der Bevölkerung sehr stark verbreitet, so dass nur allgemeine Maßnahmen einen hinreichenden Nutzen versprechend.

Nach den Erfahrungen aus dem Frühjahr und den zunehmenden wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Vermeidung von physisch-sozialen Kontakten das Kernelement zur Verhinderung von Infektionen. Vor diesem Hintergrund ist das übergreifende Ziel, dass die Menschen zuhause bleiben und Kontakte sich auf ein Minimum reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen stehen alle unter dem diesem Zeichen, möglichst viele Kontakte zu vermeiden, die nicht absolut notwendig sind. Auch unter Beachtung der grundrechtlich besonders geschützten Freiheitssphären ist es daher momentan nötig, die Kontaktreduktion auch dadurch zu erreichen, dass auch weniger vorrangige entsprechende Einrichtungen geschlossen und Veranstaltungen untersagt werden müssen.

Zugleich müssen weitere schwere Belastungen für die Wirtschaft und das soziale Miteinander möglichst weitgehend vermieden werden. Ziel der getroffenen Maßnahmen ist es auch, die Einschränkungen nur so kurz wie möglich, jedoch so lange wie erforderlich, in der jetzt festgelegten Intensität beizubehalten.“ (Drs. 18/3247 Seite 40)

5. Ist dem Senat bekannt – falls ja, welche Senatsverwaltung ist hier inhaltlich durch welche konkrete Stelle kompetent –, dass all die zu 4) genannten Einrichtungen in einer Gesellschaft eine wichtige sozialpsychologische Funktion haben und durch den Wegfall dieser Kompensationsfunktion Devianz deutlich stärker und Stress – dessen gesundheitliche Negativfolgen unstrittig sein dürfen – ebenfalls verstärkt auftritt?

Zu 5.:

Der Senat hat auch die negativen Folgen der getroffenen Maßnahmen im Blick. Hinsichtlich der gesundheitlichen Folgen ist auf Ebene der obersten Landesbehörden des Landes Berlin die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zuständig.

Berlin, den 30. Dezember 2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung